

Benutzerordnung

für die DAV-Boulderhalle der Sektion Garmisch-Partenkirchen

1. Benutzerberechtigung:
 - a. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Boulderhalle jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.
 - b. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer c. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständniserklärung, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletteranlage aus und können auf unserer Homepage:
 - c. Bei Gruppen hat/haben der/die jeweiligen Leiter/Leiterin der Gruppe dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein. Gruppen müssen entweder bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt „Gruppen“ vollständig ausgefüllt an der Kasse vorweisen oder eine Benutzung der Kletteranlage kann nur dann erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und diese vorweisen kann oder dies im Formblatt „Gruppen“ bestätigt wird.
 - d. Die Boulderhalle dient ausschließlich den Zwecken der DAV-Sektion Garmisch-Partenkirchen, den Zwecken der Partner-Vereine sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.
 - e. Die unbefugte Nutzung der Boulderhalle sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzerordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von EUR 100,00 geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen –insbesondere auf Schadenersatz sowie sofortigen Verweis aus der Boulderhalle und Hausverbot- bleiben daneben vorbehalten.
2. Benutzungszeiten:
 - a. Die Kletteranlage darf nur während der vom Trägerverein festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
3. Kletterregeln und Haftung:
 - a. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder jeder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Boulderhalle, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der DAV-Sektion Garmisch-Partenkirchen, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder, bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Boulderhalle und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten

eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthalts in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, wo Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

- b. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechend Vorsorge zu treffen.
- c. Das Klettern und Bouldern ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden.
- d. An vorhandenen Toprope-Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Trägerverein übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen. Lose oder beschädigte Griffe und defekte Geräte sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- e. Die Benutzung der Rock´n-Roll-Wand und der Ropeladder (Strickleiter) ist nur nach Einweisung durch das Hallenpersonal gestattet. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen nur mit einer eingewiesenen Aufsichtsperson unter ständiger Aufsicht klettern. Der Schlüssel hierfür ist beim Hallenpersonal erhältlich.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

- a. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- b. Klettern ist grundsätzlich nur in Kletterschuhen erlaubt. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.
- c. Das Begehen des Boulderbereichs in Straßenschuhen ist untersagt. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle, auch Zigarettenkippen sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- d. In der gesamten Boulderhalle, ebenso im Bistro- und Eingangsbereich, sowie auf den Toiletten und in den Umkleiden ist absolutes Rauchverbot.
- e. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- f. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt.
- g. Der Gebrauch von Magnesia in den dafür vorgesehen Beuteln ist erlaubt, welche aber nicht beim Bouldern umgehängt werden dürfen, sondern am Mattenrand während des Kletterns abgestellt werden müssen.
- h. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Die Garderobe und persönliche Ausrüstung ist ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Kleiderhaken und Schuhregalen abzustellen, und darf den Durchgangs- und Aufenthaltsbereich in keinsten Weise behindern.
- i. Die Trenntüre zum Bistrobereich ist stets verschlossen zu halten.

5. Hausrecht:

- a. Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Vorstand der DAV-Sektion Garmisch-Partenkirchen und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der DAV-Sektion dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der DAV-Sektion, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Garmisch-Partenkirchen, den 27.10.2006
Helmut Pfanzelt (Vorsitzender)

DAV-Sektion Garmisch-Partenkirchen
Hindenburgstr. 38
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/2701